Ministerium für Verkehr Stand: 17.08.2022

Baden-Württemberg

Anlage 1 zu Richtlinie

**Antrag auf Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch Ausbruch von COVID-19 sowie durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets in Baden-Württemberg 2022** (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022)

**Aufgabenträger**

**(Antrag ist für jeden Verkehrsverbund gesondert zu stellen)**

1. **Antragsteller**

Aufgabenträger

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Bank

IBAN

Verbundorganisation

Falls eine gesammelte Abwicklung über einen Zweckverband erfolgen soll:

Zweckverband

1. **Liniengenehmigungen und Verkehrsverträge innerhalb des unter 1) aufgeführten Verbundgebiets**

Der Antragsteller trägt für den Zeitraum Januar bis Dezember 2022 gemäß den zur Erbringung der nachfolgend genannten Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko bzw. wird der Antragsteller Maßnahmen zum Schadensausgleich (vgl. 5.4.1.4) ergreifen. Die Verkehrsleistungen, die durch den Aufgabenträger für kreisangehörige Gemeinden beantragt werden, sind hier aufzuführen und mit \* zu kennzeichnen.

**Verkehre gemäß § 43 PBefG sind nicht Bestandteil dieser Beantragung. Es dürfen somit in den nachfolgenden Positionen keine Schäden aus diesen Verkehren aufgeführt werden.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag | Verkehrsleistung wird erbracht in folgenden Ländern *(z. B. BW, BY)* | Schadenszeitraum Beginn- Ende |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Schäden**
	1. **Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes**

Dem Antragsteller entstehen Schäden durch Mindereinnahmen aus dem Tarif des unter 1) benannten Verkehrsverbundes. Grundlage ist hierbei der in Dokument „Berechnungsvorschrift Mindereinnahmen“ (Anlage 3 – Anhang 1) ermittelte und hinterlegte Wert.

Erfasst werden Schäden bedingt durch die Corona-Pandemie, sowie der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets.

Der **Deutschlandtarif** (vormals BB DB) wird funktionell als Verbund geführt. Bitte hierzu die „Hinweise b) Deutschlandtarif“ beachten.

Es sind ausschließlich die nach 5.4.1.1 ermittelten Werte einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Mindereinnahmen einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Verbund Januar bis Dezember 2022 (Bruttoverträge/Eigenproduktionen) (A1) |  |

**Hinweise:**

1. **Allgemein**

In die Fahrgeldeinnahmen des Verkehrsverbundes sind alle Fahrgelder aufzuführen, die in Verantwortung der Verbundorganisation aufgeteilt und weitergereicht werden. Es sind dabei ausschließlich Fahrgelder aufzuführen, die für Leistungen im Land Baden-Württemberg vereinnahmt wurden. Dazu gehören auch Fahrgeldanteile von Übergangs- oder Dachtarifen (u.a. FANTA 5, der 3er-Tarif, Anschlussmobilität BW-Tarif, CityTicket), touristische Verbundangebote (u.a. KONUS) und Kombitickets, die über den Verbund abgerechnet werden.

Die Prognose dieses Schadens erfolgt durch die **Verbundorganisation** auf Basis der zum Beantragungszeitpunkt aktuellsten Verkaufsdaten.

Die Berechnungsmethodik ist in Ziffer 5.4.1.1 bzw. 5.4.2.2 (Ziffer 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2022 definiert.

Das Ansetzen einer fiktiven Tariferhöhung von 1 % ist nicht mehr möglich.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

1. **Deutschlandtarif**

Eine Antragstellung auf Schaden von Mindereinnahmen aus dem Deutschlandtarif (vormals BB DB) betrifft nur den SPNV, wo der Aufgabenträger nicht das Land Baden-Württemberg ist (analog den gesamten Leistungen des SPNV mit Aufgabenträgerschaft BW).

Sämtliche Anträge aus dem Deutschlandtarif werden (mit Ausnahme des ZRN im VRN) ausschließlich über den Verbund VVS geltend gemacht.

Hierzu muss (wie auch bei den anderen Verbundtarifen) ein separater Antrag ausgefüllt werden. In Ziff. 1 ist hierbei als Verbundorganisation „Deutschlandtarif“ einzutragen.

Schäden aus dem Deutschlandtarif betrifft keine Bus-Haustarife (ausschließlich in Ziff. 3.2).

Die Berechnung der Mindereinnahmen wird vom erlösverantwortlichen AT (Bruttoverträge) bzw. EVU durchgeführt. Somit trägt für die Höhe der ausgewiesenen Mindereinnahmen ausschließlich der Antragseller (und nicht Verbund) die Verantwortung. In der Schlussabrechnung des Rettungsschirms 2022 sind Schäden aus dem Deutschlandtarif über Testat nachzuweisen.

* 1. **Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif des Antragstellers**

Dem Antragsteller entstehen Schäden durch Mindereinnahmen im Haustarif in den in seinem wirtschaftlichen Risiko betriebenen Verkehrsleistungen. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Antrag des Antragstellers darzustellen. Für die Höhe des beantragten Schadens aus Haustarif ist in vollem Umfang der Antragsteller verantwortlich. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Mindereinnahmen einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Die Berechnungsmethodik ist in Ziffer 5.4.1.1 bzw. 5.4.2.2 (Ziffer 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2022 definiert.

Für Schäden aus Haustarifen ist ausschließlich der Antragsteller verantwortlich und nachweispflichtig (Testat).

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

Werden die Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus Haustarif

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Haustarif Januar bis Dezember 2022 (Bruttoverträge/Eigenproduktionen) (B1) |  |

**Hinweis:**

Grundlage ist hierbei der im Dokument „Berechnungsvorschrift Mindereinnahmen“ (Anlage 3 – Anhang 1) ermittelte und hinterlegte Wert für die hochgerechnete tatsächliche Fahrgeldeinnahme 2022. Es gelten die für 3.1 dargestellten Hinweise sinngemäß für den Haustarif. Die Herleitung der Mindereinnahme ist in Anlehnung an Anlage 3 –Anhang 1 dem Antrag anzufügen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX**

Die Schäden gemäß 5.4.1.2 sind für Antragsteller, die mehrere Anträge über mehrere Verbünde stellen, jeweils einzeln anzusetzen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX (C1) |  |

**Hinweis:**

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Vomhundertsatz für das Jahr 2022 nicht bekannt ist, setzt die Schadensbemessung hilfsweise auf der Annahme des 2019 angesetzten Vormundersatz auf. Die von den Unternehmen für das Jahr 2019 angesetzten Vomhundertsätze bleiben unverändert.

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

* 1. **Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Dem Antragsteller entstehen gemäß 5.4.1.3, Satz 1, Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Je Antragsteller sind dabei die Schäden einzutragen, die aus Verkehren resultieren, für die der AT die dauerhafte wirtschaftliche Verantwortung trägt (insb. Eigenproduktion und Bruttoverträge).

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Dem Antragsteller entstehen Schäden in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (D1) |  |

**Hinweis:**

Die Schadenshöhe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2022 ist durch den Antragsteller zu prognostizieren.

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht.

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

* 1. **Schäden aus erhöhten Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Dem Antragsteller entstehen gemäß 5.4.1.3, Satz 2, Schäden aus der Erhöhung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Erhöhung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus erhöhten Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Dem Antragsteller entstehen Schäden aus der Erhöhung der Ausgleichsleistungen in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (E1) |  |

**Hinweis:**

Die Schadenshöhe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2022 ist durch den Antragsteller zu prognostizieren.

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht. Ein Anwendungsfall für diese Regelung ist der erhöhte Verlustausgleich für den Nachteilsausgleich zur Absenkung des BW-Tarifs.

In diesem Punkt gibt es keinen Bezug zu Ziff.3.6.

* 1. **Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen**

Dem Antragsteller entstehen gemäß 5.4.1.4 Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum vom Januar bis Dezember 2022, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind hier einzutragen.

Werden die Schäden aus Ausgaben zum Schadensausgleich in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen

Dem Antragsteller entstehen Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag (Not-öDLA), Verkehrsunternehmen | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (F1) |  |

**Hinweis**

Hierunter fallen insbesondere erhöhte Ausgaben für Notvergaben, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und Vergütungsanpassungen im ÖDLA, soweit sie auf den Schadensausgleich abzielen. Weiteres regelt 5.4.1.4.

* 1. **Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse und Endkundenkommunikation durch das 9-Euro-Ticket**

Gemäß 5.4.1.5 sind erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des temporär eingeführte 9-Euro-Tickets sowie für die Endkundenkommunikation erstattungsfähig.

Es ist sicherzustellen, dass Vertriebsaufwendungen je Antragsteller nur in einem Antrag aufgeführt werden (und somit eine Doppelung ausgeschlossen werden kann). Der zuständige Verkehrsverbund übernimmt hierbei die Koordinationsfunktion. Im Leitfaden ist dazu ein abgestimmter Verfahrensablauf skizziert.

Die jeweilige Aufwandspauschale ergibt sich folgendermaßen:

* 1,55 Euro: Personenbedienter Verkauf sowie Abonnements und Großkundenverträge mit Einzelabwicklung
* 0,60 Euro: Digitale Kanäle, Fahrerverkauf, Automatenverkauf sowie Verkauf durch Zugbegleiter
* 0,30 Euro: Bei Abwicklung über Dritte (insbesondere Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets)
* 0,10 Euro: An dritte geleistete und nachgewiesene Ausgaben für Endkundenkommunikation

Näheres zur Geltendmachung von Vertriebsprovision und Ersatz für Kommunikationsaufwen-dungen an die Endkunden regelt 5.4.1.5.

Nachfolgend sind die Ausgaben für Vertriebsprovision und Endkundenkommunikation nach den vier Kategorien darzustellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vertriebsprovision / Endkundenkommunikation 9-Euro-Ticket | Anzahl Tickets | Provision je Kategorie in Euro |
|   |   |   |
| Kategorie 1: Euro 1,55  |   |   |
| Kategorie 2: Euro 0,60 |   |   |
| Kategorie 3: Euro 0,30 |   |   |
| Summe Tickets / Vertriebsprovision:  |   |   |
| Kategorie 4:Endkundenkommunikation: Euro 0,10 |   |   |
| Gesamt: Vertriebsprovision + Aufwendungen für Endkundenkommunikation (G1) |   |   |

Aufwendungen für Endkundenkommunikation dürfen nur beantragt werden, sofern entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden.

Eine Aufteilung der Vertriebsprovision nach temporären Maßnahmen zum Schadensausgleich gem. Ziff. 3.6 (insb. Not-öDLAs), ist nicht erforderlich.

* 1. **Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**

Der Antragsteller konnte gemäß 5.4.1.6, Anstrich 2, Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erzielen. Diese Ersparnisse sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Werden die Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht? In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus ÖDLA

Der Antragsteller erzielte Ersparnisse in folgenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1. Name ÖDLA, Verkehrsunternehmen *(z.B. Verkehrsvertrag* *Linienbündel Altes Mühltal, VU 1)*
 |  |
| Erwartete Ausgaben ÖDLA Januar-Dezember 2022  |  |
| Tatsächliche bzw. prognostizierte Ausgaben ÖDLA Januar-Dezember 2022 |  |
| Differenz |  |
| 2) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 3) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 4)  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 5) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 6) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Summe (H1) |  |

**Hinweis**

Die Höhe der Einsparungen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2022 ist durch den Antragsteller zu prognostizieren.

In diesem Punkt gibt es keinen Bezug zu Ziff.3.6.

* 1. **Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Der Antragsteller konnte gemäß 5.4.1.6, Anstrich 2, Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften erzielen. Diese Ersparnisse sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Werden die Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht? In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allg. Vorschriften

Der Antragsteller erzielte Ersparnisse in folgenden allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4) |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (I1) |  |

**Hinweis**

Die Einsparungen aus allgemeinen Vorschriften sind die Differenz zwischen den geplanten Ausgaben im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 (bei einem normalen Nachfrageniveau) und den tatsächlich getätigten bzw. prognostizierten Ausgaben im gleichen Zeitraum.

In diesem Punkt gibt es keinen Bezug zu Ziff.3.6.

1. **Ersparte Aufwendungen**

Wird nicht nachgewiesen, dass die Betriebsleistungen im Gebiet oder Netz des Empfängers im Jahr 2022 in Wagen- bzw. Zugkilometer mindestens dem Umfang der des Jahres 2019 entsprechen, sind gemäß 5.4.1.6 die vermiedenen oder ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Diese Minderaufwendungen sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Minderaufwendungen in dem vorliegenden Antrag vollständig dargestellt?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Der Antragsteller wird nachweisen, dass die Betriebsleistung 2022 in seinem Gebiet

 bzw. Netz mindestens dem Leistungsumfang des Jahres 2019 entspricht

Der Antragsteller vermied und ersparte in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom entstandenen Schaden abzuziehen.

Der Antragsteller vermied oder ersparte folgende Aufwandspositionen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (J1) |  |
| eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (J2)  |  |
| Energie und Kraftstoffeinsparungen (J3) |  |
| Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (J4) |  |
| Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (J5)  |  |
| Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (J6)**Bitte anderweitige Stellen hier eintragen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Weitere Ersparnisse (J7) |  |
| Summe (J8) = (J1)+(J2)+(J3)+(J4)+(J5)+(J6)+(J7) |  |

**Hinweis**

Die Einsparungen und Minderaufwendungen sind die Differenz zwischen den Ausgaben zur Produktion eines ungekürzten Leistungsumfangs im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 und den tatsächlich getätigten bzw. prognostizierten Ausgaben im gleichen Zeitraum. Bei den Personalkosten sind auch die Ausgabenreduzierungen durch Überstundenabbau anzusetzen.

Schäden in Verkehren, für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-öDLAs), sind unter 3.6 einzutragen.

1. **Saldo Schaden und Minderaufwendungen**

Der anzusetzende Saldo aus Schäden und Minderaufwendungen beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Schaden aus Mindereinnahmen Verbund (A1) |  |
| Schaden aus Umsatzminderung Haustarif (B1) |  |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX (C1) |  |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (D1) |  |
| Schäden aus erhöhten Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (E1) |  |
| Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (F1) |  |
| Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse durch das 9-Euro-Ticket (G1) |  |
| Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (H1) |  |
| Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (I1) |  |
| Ersparte Aufwendungen (J8) |  |
| **Saldo (K1) = (A1)+(B1)+(C1)+(D1)+(E1)+(F1)+(G1)-(H1)-(I1)-(J8)** |  |

Der Saldo ist der ausgleichsfähige Schaden.

1. **Erklärungen des Antragstellers**

Ich/Wir erkläre(n), dass die vorstehenden Angaben des Antrags sowie hierzu beigefügte Anlagen vollständig und soweit es Prognosen zulassen richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben und Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle (VM) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind.

Insbesondere sind folgende subventionserhebliche Tatsachen vom Empfänger unaufgefordert mitzuteilen:

* wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen
* sich herausstellt, dass der Zweck der Billigkeitsleistung nicht oder mit der Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung der Billigkeitsleistung entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

Ich/Wir erkläre(n), für die Schäden keine weiteren als die hiermit beantragten Billigkeitsleistungen oder sonstigen Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich/Wir versichere(n) ferner, dass ich/wir die hier beantragten Billigkeitsleistungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt, noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Inanspruchnahme solcher Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils ermächtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns daher, nach Bewilligung der Billigkeitsleistung etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner/unserer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der Antragstellung und der Bearbeitung und Verwaltung der Billigkeitsleistung vom VM oder beauftragter Dritter verarbeitet werden. Ebenfalls nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten an die am Bewilligungsverfahren beteiligten anderen Stellen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden.

Soweit das VM für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten an andere Stellen übermittelt oder von diesen übermittelt bekommt, werden bei Anmeldung und Antragstellung sowohl das VM als auch die anderen Stellen von mir/uns von behördlichen Geheimhaltungspflichten entbunden und von mir/uns ermächtigt, diese Daten übermittelt zu bekommen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation alle Zahlungen treuhändisch entgegennimmt und an den Antragsteller weiterreicht. Der Antragsteller ist ebenfalls verpflichtet, überzahlte Beträge über die Verbundorganisation an das Land Baden-Württemberg zurückzuzahlen.

Ich/Wir bestätigen, dass die unter 1) benannte Verbundorganisation Empfänger der entsprechenden Bescheide wird.

Ich/Wir stimmen zu, dass die Verbundorganisation die Angaben zu Mindereinnahmen unter Hilfenahme des leistungserbringenden Verkehrsunternehmens prüfen kann.

Im Zuge der Schlussabrechnung wird ein Schlussbescheid erteilt. Durch diesen Schlussbescheid kann die Summe sowohl in Teilen zurückgefordert werden als auch nachträglich aufgestockt. Insofern sind die im Mai 2022 (9-Euro-Ticket) und Juli 2022 (Corona) beantragten Schadensausgleiche nicht maßgeblich für die letztendlich gewährte Auszahlungssumme.

Folgende kreisangehörige Gemeinden haben den Antragsteller mittels Vollmacht autorisiert, ihre Verkehrsleistungen in den vorliegenden Antrag zu integrieren:

|  |
| --- |
| Kreisangehörige Gemeinde |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

[ ]  Der Antragsteller hat die sich aus der Aufgabenträgerschaft ergebenden Verpflichtungen

im Rahmen der Verordnung 1370/2007 (Erlass und Abrechnung der allgemeinen Vorschrift, Vergabe und Abrechnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Namen des Aufgabenträgers) auf den unter 1) genannten Zweckverband übertragen. Der Zweckverband wird daher mit diesem Antrag ermächtigt, die beantragten Mittel im Namen des Aufgabenträgers zu vereinnahmen und im Rahmen der Abrechnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge direkt an die Verkehrsunternehmen auszuzahlen bzw. mit den vom Aufgabenträger geleisteten Abschlagszahlungen zur Vorfinanzierung des Rettungsschirmes zu verrechnen.

[ ]  Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

[ ]  Der Antragsteller verzichtet auf einen Rechtsbehelf gegen den vorläufigen Sammelbewilligungsbescheid zur Gewährung einer Billigkeitsleistung aus dem Corona-Rettungsschirm 2022, um die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeizuführen und damit die Auszahlung zu beschleunigen

1. **Einverständniserklärung**

Der Antragsteller autorisiert den unter 1) angegebenen Verkehrsverbund nach einem vom Verbund vorgegebenen Aufteilungsschlüssel in seinem Namen vom Land zur Verfügung gestellte Liquiditätshilfen direkt an die im AT-Antrag enthaltenen Verkehrsunternehmen auszubezahlen.

[ ]  Ja

[ ]  Nein

 Ort, Datum Unterschrift / Stempel